

**Degussa Bank GmbH**

**Endgültige Bedingungen**

**für Degussa Bank GmbH Pfandbriefe**

**bis zu 30.000.000 Euro**

**Pfandbrief von 2009 (2019)  
Serie 001**

**Wertpapierkennnummer A1A6QU**

**Zum Basisprospekt für Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe  
vom 18.09.2009**

**Frankfurt den 05.11.2009**

## ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der endgültigen Angebotsbedingungen in den Basisprospekt präsentiert. Die endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Abs. 1 WpPG vom 18.09.2009 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Dieser wird bei der Degussa Bank GmbH zur kostenlosen Ausgabe bzw. in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.degussa-bank.de> bereitgehalten. Für eine umfassende Information über die Wertpapiere sind daher sowohl die endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge heranzuziehen.

### 1. Allgemeine Angaben zu den Pfandbriefen

Emittentin	Degussa Bank GmbH, vertreten durch die Geschäftsleitung, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt
Stückelung	Die Pfandbriefe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,- sind in Pfandbriefen zu je EUR 1.000,- eingeteilt.
Rückzahlung	Die Pfandbriefe werden gemäß § 3 Absatz 1 der Emissionsbedingungen am 01.12.2019 (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
Verzinsung	3,80% per annum
Rendite	Die durch einen Erwerb der Pfandbriefe erzielbare Rendite beträgt 3,80% per annum zum ersten Verkaufskurs. Die Methode zur Berechnung dieser Rendite entspricht act/act ISMA 251.
Berechnungsstelle	Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der Degussa Bank GmbH berechnet. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
Zahlstelle	Zahlungen erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle. Name und Anschrift der Zahlstelle lauten: Degussa Bank GmbH, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt.
Valutierung/ Emissionstermin	01.12.2009
Fälligkeit	01.12.2019
Währung der Pfandbriefe	Euro
Verbriefung/Lieferung	Die Pfandbriefe sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Pfandbriefe und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in

Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Die Übertragung der Miteigentumsanteile erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises.

Angebotstag	Das öffentliche Angebot beginnt am 01.12.2009 und erfolgt fortlaufend.
Anfänglicher Verkaufspreis	Der von der Emittentin festgelegte erste Verkaufskurs beträgt 100,00%. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.
Mindestbetrag der Zeichnung	EUR 1.000,-
Höchstbetrag der Zeichnung	EUR 10.000.000,-
Kleinste handelbare Einheit	EUR 1.000,-
Steuern und Abgaben	Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Nennbetrages und Zinsen gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Gläubigern der Pfandbriefe zu tragen.

Es besteht zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einhaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder Zinsen der Pfandbriefe (Quellensteuer).

Seit Einführung der sog. Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 wird in Deutschland eine Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer) auf Kapitalbeträge erhoben. Die Abgeltungsteuer wird von der auszahlenden Stelle in Abzug gebracht.

Fließen die Einnahmen einem Steuerinländer zu oder sind sie einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen, unterliegen sie einem Steuerabzug. Der Steuerabzug auf Zinsen beträgt 25% des gesamten Zinsertrages (Kapitalertragsteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Kapitalertragsteuer. Im Falle der Veräußerung des Hypothekendarlehenpfandbriefs sowie bei Rückzahlung entsteht Kapitalertragsteuer ebenfalls in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Kapitalertragsteuer, wobei die Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer grundsätzlich die Differenz zwischen dem um die Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös bzw. dem Rückzahlungsbetrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits ist. Erfasst werden also auch realisierte Wertsteigerungen. Sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen oder ist ihr Nachweis ausgeschlossen, bemisst sich die Kapitalertragsteuer grundsätzlich nach 30% der Einnahmen aus der Veräußerung des Hypothekendarlehenpfandbriefs bzw. aus der Rückzahlung. In bestimmten Fällen gilt der jeweilige Börsenpreis als Einnahme aus der Veräußerung bzw. als Anschaffungskosten.

Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Die Steuer reduziert sich, soweit ein Freistellungsauftrag erteilt ist (EUR 801,00 bzw. EUR 1602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten).

Die Kapitalertragsteuer und der im Abzug erhobene Solidaritätszuschlag haben Abgeltungswirkung, d.h. sie sind die

endgültige Steuer und werden in keine Veranlagung einbezogen, sofern (i) der Hypothekendarlehen im Privatvermögen gehalten wird, (ii) die Einnahmen nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören und (iii) der Steuerpflichtige nicht die Einbeziehung der Veranlagung beantragt (§ 43 Abs. 5 Satz 3 EStG).

Im Falle eines Antrags auf Einbeziehung der Einkünfte in die Veranlagung unterliegt der Kapitalertrag grundsätzlich dem so genannten gesonderten Einkommensteuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§32 d EStG) in Höhe von 25% (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Einkommensteuer. Die tatsächlichen Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Stattdessen erfolgt der Abzug eines Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten. Soweit Kapitalertragsteuer auf die in der Veranlagung einbezogenen Einkünfte aus Kapitalvermögen erhoben wurde, wird diese auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Gleiches gilt für den im Abzugswege einbehaltenen Solidaritätszuschlag.

Bezüglich der Einzelheiten des jeweils persönlichen Anwendungsbereichs, der Übergangsfristen und der Ausnahmetatbestände (z.B. Sparerfreibeträge) wird jedem Anleger empfohlen, sich von einem Steuerberater beraten zu lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbeziehung von Steuern an der Quelle.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Pfandbriefe wird empfohlen, sich von einem Steuerberater über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Pfandbriefe beraten zu lassen.

Börsennotierung	Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Pfandbriefe in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse Frankfurt am Main.
Bekanntmachungen	Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind.
WKN	A1A6QU
ISIN Code	DE000A1A6QU4
Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den unter diesem Prospekt begebenen Pfandbriefen bzw. aus den in den Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

a) Einzelheiten zu den angebotenen Wertpapieren

Durch den Erwerb der Pfandbriefe erhalten die Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung der Pfandbriefe bei Fälligkeit zum Nennbetrag (§ 3 der Emissionsbedingungen) sowie einen Anspruch auf Zahlung der in § 2 der jeweiligen Emissionsbedingungen näher definierten Zinsen an den jeweiligen

Zinszahltagen. Pfandbriefe sind mit einer festen oder variablen Verzinsung oder einer Rendite (Nullkuponanleihen) ausgestattet und haben eine vorgegebene Laufzeit und Tilgungsform. Darüber hinaus können Pfandbriefe anstatt einer Verzinsung mit einem Partizipationsrecht oder sowohl mit einer Verzinsung als auch einem Partizipationsrecht ausgestattet sein.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere sind in den folgenden Emissionsbedingungen im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Pfandbriefe und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittenten und Anleger wichtigen Einzelheiten.

#### b) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Pfandbriefe oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Pfandbriefe in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Pfandbriefe dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Pfandbriefe werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S, „Rules governing offers and sales made outside the United States without registration under the Securities Act of 1933“ des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

#### c) Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Pfandbriefen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Pfandbriefe im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrungen und -kenntnisse des einzelnen Anlegers dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Pfandbriefe wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Pfandbriefe beraten zu lassen.

## 2. Zinszahlungsszenarien/Beispielrechnungen

Pfandbriefe im Nennwert von EUR 1.000,-, die seit dem Valutatag 01.12.2009 im Depot gehalten werden, erzielen einen Zinsertrag am 01.12.2010 über :

EUR 1.000,-\*3,80%\*365Tage/365 Tage = **EUR 38,-**

In den Folgejahren bis zum Tag der Fälligkeit ergeben sich identische Zinserträge, sofern der Pfandbrief weiter im Depot gehalten wird.

## 3. Emissionsbedingungen für Pfandbriefe

### § 1

#### Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Hypothekendarfandbriefen der Degussa Bank GmbH (die Emittentin) wird in EUR zu einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,- in Stückelungen von EUR 1.000,- begeben. Die Darfandbriefe lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Hypothekendarfandbriefe sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „Clearstream“) hinterlegt ist. Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mit verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Hypothekendarfandbriefe oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) Den Gläubigern der Hypothekendarfandbriefe stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream übertragen werden.
- (4) Gläubiger ist jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils an den Hypothekendarfandbriefen, der gemäß der jeweils gültigen EDV-Dokumentation als Inhaber eines Miteigentumsanteils ausgewiesen ist.

### § 2

#### Zinsen

Die Hypothekendarfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages beginnend mit dem 01.12.2009 (dem Valutatag) einschließlich bis zum Fälligkeitstag (§ 3) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 01.12. (jeweils ein „Zinszahltag“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals jedoch beginnend mit dem 01.12.2009 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag ausschließlich (jeweils eine „Zinsperiode“) berechnet.

Die Berechnung der Zahl der Tage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen Zinsjahr. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt:

- (1) „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 3 ist „Bankgeschäftstag“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „TARGET2-System“ bezeichnet das Trans European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (2) Die Verjährungsfrist von Zahlungsforderungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

- (3) „Berechnungsstelle“ ist die Degussa Bank GmbH.  
Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.

### § 3

#### Rückzahlung, Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Hypotheken-Pfandbriefe werden am 01.12.2019 (Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Hypotheken-Pfandbriefe bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle (die Zahlstelle) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Hypotheken-Pfandbriefen.
- (4) Ist der Fälligkeitstag oder der Zinszahltag kein Bankgeschäftstag, so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (5) Die Vorlegungs- und Verjährungsfrist bestimmen sich nach § 801, Absatz 1 und 2, BGB..
- (6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben, zu halten und/oder weiter zu veräußern.
- (7) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (8) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Auslagen sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

### § 4

#### Status und Rang

Die Hypotheken-Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

### § 5

#### Begebung weiterer Hypotheken-Pfandbriefe Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Hypotheken-Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Hypotheken-Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbrief“ umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlichen Hypotheken-Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, Hypotheken-Pfandbriefe am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Hypotheken-Pfandbriefe hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurückerworbenen Hypotheken-Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Hypotheken-Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder begeben werden oder wieder verkauft werden.

## § 6

### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Hypotheken-Pfandbriefe betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit gesetzlich zulässig – auf der Internetseite <http://www.degussa-bank.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anders vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

## § 7

### Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

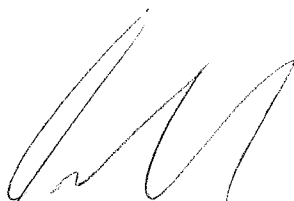
- (1) Form und Inhalt der Hypotheken-Pfandbriefe sowie Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Gläubiger ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit den Hypotheken-Pfandbriefen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Hypotheken-Pfandbriefe.

## § 8

### Salvatorische Klausel


Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main, den 05.11.2009



---

Eckert



---

Schröck

Degussa Bank GmbH, Frankfurt am Main